



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Direktionsbereich Recht, Finanzen, Politik

08.314; Kantonale Initiative. SG. Bauen ausserhalb Bauzone

Auswertungsbericht

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	2
1.	Vorgeschichte	2
2.	Vernehmlasser	2
II.	Allgemeine Bemerkungen	2
1.	Gesamtwürdigung.....	2
2.	Verfahren und Zeitplanung	3
3.	Inhalt	3
	<i>Aufgabe der Unterscheidung, ob 1972 landwirtschaftlich bewohnt oder nicht.....</i>	<i>3</i>
	<i>Wiederaufbau.....</i>	<i>4</i>
	<i>Mass der zulässigen Erweiterungen.....</i>	<i>4</i>
	<i>Temporärwohnbauten.....</i>	<i>4</i>
	<i>Auswirkungen aufs Landschaftsbild</i>	<i>5</i>
	<i>Verhältnis zum Trennungsgrundsatz.....</i>	<i>5</i>
	<i>Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung</i>	<i>5</i>
	<i>Verschiedenes</i>	<i>5</i>
4.	Vollzug	5
5.	Systematik	6
III.	Einzelne Elemente des normativen Textes	6
1.	Sachüberschrift.....	6
2.	Satz 3, Wiederaufbau	6
	<i>Wahrung des äusseren Erscheinungsbilds</i>	<i>6</i>
	<i>Weitere Aspekte.....</i>	<i>7</i>
3.	Satz 4, Wichtige Anliegen der Raumplanung.....	7
4.	Bewilligungsvoraussetzungen von Art. 24d Abs. 3 RPG.....	7
IV	Schlussbemerkungen	8

I. EINLEITUNG

1. Vorgeschichte

Bestimmte Änderungsmöglichkeiten an bestehenden Wohnbauten ausserhalb der Bauzonen sind nach geltendem Recht davon abhängig, ob die entsprechende Baute 1972 landwirtschaftlich oder nichtlandwirtschaftlich bewohnt war. Dies hat in der Praxis zu grossen Schwierigkeiten geführt.

Am 26. Mai 2008 hat der Kanton St. Gallen eine Standesinitiative eingereicht, die insbesondere darauf abzielt, diese Unterscheidung überflüssig zu machen. Da dieses Problem von vielen Kantonen als das mit Abstand gravierendste im Zusammenhang mit den Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen eingestuft wird, wollen die Eidgenössischen Räte mit dessen Lösung nicht zuwarten, bis die gesamthafte Überprüfung der Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen im Rahmen der zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) abgeschlossen ist und die entsprechenden Vorschläge vorliegen.

Inhaltlich wurde vorgeschlagen, das Problem so zu lösen, dass die Möglichkeiten von Abbruch und Wiederaufbau einerseits und von Erweiterungen ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens andererseits auch auf Bauten ausgedehnt werden, die 1972 noch *landwirtschaftlich* bewohnt wurden. Um unerwünschte Entwicklungen zu verhindern, sollte ein Akzent darauf gesetzt werden, dass beim Wiederaufbau die äussere Erscheinung nicht wesentlich geändert werden darf.

Das von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-NR) am 14. April 2011 eröffnete Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 20. Juni 2011. Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens bildeten, - begleitet vom Bericht der UREK-NR, - die Anpassung des Raumplanungsgesetzes.

2. Vernehmlasser

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden sämtlichen Kantonen, den in der Bundesversammlung vertretenen Parteien (12), den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete (3), der Wirtschaft (8) und der Landwirtschaft (5) sowie 29 weiteren interessierten Organisationen zur Stellungnahme unterbreitet. Zur Vernehmlassungsvorlage liessen sich alle Kantone, sechs Parteien, die drei Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, fünf Dachverbände der Wirtschaft sowie 33 weitere interessierte Organisationen und Privatpersonen vernehmen.

II. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Gesamtwürdigung

Generell wurde die Vorlage von vielen Vernehmlassern unterstützt (AI, AR, BE, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD; CVP, SVP; Gemeinden, SAB; SBV, SGB, sgv; AgorA, aquanostra, bauenschweiz, BGV, BPUK, CP, CVAM, economiesuisse, FER, FRI, HEV, Kandertal, Prométerre, suisse melio, SVIL, VSLG).

Vereinzelt wurde die Unterstützung damit begründet, dass die Vorlage eine haushälterische Bodennutzung fördert und die Landschaft attraktiver macht (CP, CVAM).

Ein Vernehmlasser unterstützt die in Aussicht genommene Änderung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass im Falle eines vollständigen Wiederaufbaus das ursprüngliche Volumen und die äussere Erscheinung des ursprünglichen Gebäudes gewahrt bleibe und dass die Interessen der Landwirtschaft nicht auf Kosten der Bedürfnisse oft nicht einmal ortsansässiger Bewohner beeinträchtigt oder bedroht würden (CSP).

Der Kanton St. Gallen als Urheber der Standesinitiative ist inhaltlich mit der vorgesehenen Anpassung von Art. 24c des RPG vollumfänglich einverstanden. Mit der Vorlage werden die zentralen Anliegen der Standesinitiative aus seiner Sicht erfüllt.

Verschiedene Vernehmlasser lehnen die Vorlage ab, weil sie eine zu weit gehende Liberalisierung bedeute (SSV; ENHK, NIKE; Lütolf) bzw. im Widerspruch zum Raumkonzept Schweiz stehe und mit Folgekosten für Städte und Gemeinden verbunden sei (SSV).

Andere lehnen die Vorlage zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab (AG, BL, VS, ZG; Grüne, SP; FSU, Pro Natura, SHS, SIA, SL, SVS).

2. Verfahren und Zeitplanung

Aus Sicht verschiedener Vernehmlasser ist auf eine separate Revision zu verzichten und das Problem im Rahmen der zweiten Etappe der Revision RPG zu regeln (AG, BL, GL, VD, VS, ZG, ZH; Grüne, SP; SSV; FSU, Pro Natura, SHS, SIA, SL, SVS, WWF). Die Arbeiten in der mit diesem Themenbereich befassten Arbeitsgruppe verliefen erfreulich gut und es zeichne sich ein breit getragener Lösungsvorschlag ab (VLP).

Von weiteren Vernehmlassern wurde die isolierte Revision bedauert (LU, NE, OW; bauenschweiz, economiesuisse, sgv, VLP) oder als nicht dringlich angesehen (BL; FSU, SIA).

Zum Teil wurde für den Fall einer vorgezogenen, separaten Revision gefordert, im Rahmen der Gesamtüberprüfung der Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (nachfolgend: „2. Revisionsetappe“ die Bestimmungen inhaltlich nochmals zu prüfen (FR, TG; SAB; SBV), bzw. es seien in der 2. Revisionsetappe noch weitere Änderungen vorzunehmen, insbesondere betreffend Haltung von Pferden und Kleintieren (CVP). Ein Vernehmlasser möchte, dass vor der Änderung des Gesetzes Testplanungen in verschiedenen Regionen durchgeführt werden, um Wirkungen und Konsequenzen zu überprüfen (IRL).

Die *vorgezogene* Teilrevision wird von einigen Vernehmlassern ausdrücklich unterstützt (AgorA, FER) bzw. als dringlich angesehen (AI). Die vorgesehene Änderung sei kurzfristig in einer vorgezogenen Revision umsetzbar. Allerdings müsse sie von der verantwortlichen Arbeitsgruppe in Zusammenhang mit den Arbeiten der RPG-Revision, 2. Etappe, "Bauen ausserhalb Bauzone", bearbeitet werden (BPUK).

3. Inhalt

Aufgabe der Unterscheidung, ob 1972 landwirtschaftlich bewohnt oder nicht

Dass die Unterscheidung fallengelassen wird, ob eine bestehende Wohnbaute ausserhalb der Bauzonen 1972 landwirtschaftlich oder nichtlandwirtschaftlich bewohnt war, wird im Grundsatz praktisch einhellig begrüsst (AI, AR, BE, BL, FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZH;

CVP, SVP; Gemeinden; SBV, SGB, sgv; aquanostra, bauenschweiz, BGV, BPUK, CP, CVAM, economiesuisse, FRI, FSU, HN, IRL, Kandertal, KBNL, Prométerre, SIA, suisse melio, VSLG, SVIL, VLP).

Auch landwirtschaftliche Wohnbauten, die nach 1972 erstellt wurden, sollen aus Sicht eines Kantons in die Gleichbehandlung mit einbezogen werden (JU). Ihr Einbezug sei nicht notwendig (SBV, BPUK), könne allenfalls in der 2. Revisionsstufe noch geprüft werden (BPUK), aber eine energietechnische Sanierung müsse möglich sein (SBV).

Einzelne Vernehmlasser finden, es sei unklar, ob die neue Regelung auch auf landwirtschaftliche Wohnbauten anwendbar sei, die nach 1972 erstellt wurden (SH), bzw. auf Wohnbauten, die noch einem Landwirtschaftsbetrieb dienen (VD; AgorA). Teilweise wird ausdrücklich gefordert, Landwirte sollten nicht schlechter gestellt werden als Nichtlandwirte (VD; Prométerre, SBV).

Nach Ansicht eines Kantons müsste präzisiert werden, dass angebaute Ökonomiebauten von der Änderung auch erfasst werden (AR).

Wiederaufbau

Die Ausführungen zum Wiederaufbau sind unter dem Titel „Satz 3, Wiederaufbau“ auf Seite 6 zusammengefasst.

Mass der zulässigen Erweiterungen¹

Ein Kanton regte an, die Erweiterung solle nur bis zu einer bestimmten Grösse der Baute möglich sein (OW). Ein anderer Kanton möchte sie auf die Kubatur des bestehenden Gebäudes beschränken (AG). Vereinzelt wurde gefordert, die Erweiterungsmöglichkeiten dürften nicht ausgedehnt werden (SP) bzw. die zulässige Zahl der Wohneinheiten sei in der RPV festzulegen (BPUK). Neue Wohneinheiten dürften keine entstehen (WWF).

Temporärwohnbauten

Verschiedene Vernehmlasser finden, die neuen Möglichkeiten seien auf ganzjährig bewohnte Bauten zu beschränken (SP; FSU, HN, Pro Natura, SHS, SIA, SL, SVS). Andernfalls seien zumindest griffige Schranken auf Gesetzesstufe einzuführen (Pro Natura, SHS, SL, SVS). Die Anwendung auf touristische Nutzungen sei problematisch (SP). Vereinzelt ausdrücklich begrüsst wurde der Vorschlag, Änderungen von nicht ganzjährig bewohnten bzw. bewohnbaren Wohnbauten wie Maiensässe einer besonderen Regelung, eventuell im Rahmen der bundesrätlichen Verordnung, zu unterstellen (GL; BPUK). Bei Maiensässbauten ergäben sich Probleme, für die keine vollzugstauglichen Schranken in Sicht seien (ENHK). Es handle sich um eine schwer zu lösende, spezielle Problematik (KBNL).

Einzelne Vernehmlasser betonen, mit zusätzlichen "Schranken" bezüglich des Abbruchs/Wiederaufbaus von nicht dauernd bewohnten landwirtschaftlichen Wohnbauten würde der Bundesrat einmal mehr eine vom Parlament auf Gesetzesstufe eingeführte Liberalisierung auf dem Verordnungsweg wieder relativieren, was schon aus grundsätzlichen Überlegungen nicht akzeptiert werde (GR; BGV).

¹ Zur Forderung nach Einschränkungen für die Erweiterungen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau s. die entsprechenden Ausführungen unten, Abschnitt „Weitere Aspekte“, Seite 6.

Auswirkungen aufs Landschaftsbild

Verschiedene Vernehmlasser beurteilen die Auswirkungen der Vorlage auf das Landschaftsbild als zu gross (ENHK, NIKE; Lütolf), bzw. erheblich (BS, GL, OW, ZH; SP; Pro Natura, SHS, SL, SVS).

Verhältnis zum Trennungsgrundsatz

Aus der Sicht verschiedener Vernehmlasser widerspricht die Ausdehnung der Möglichkeiten dem Grundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet (ZG, BL, WWF; Lütolf) bzw. weicht diesen auf (GL, BS) oder stellt ihn in Frage (AG; Grüne; bauenschweiz, BPUK, FSU, Pro Natura, SHS, SIA, SL, SVS). In Bezug auf zonenwidrige Bauten und Anlagen sei äusserste Zurückhaltung angebracht (AG; Grüne; SGB; FSU, IRL, NF, Pro Natura, SHS, SIA, SL, SVS, WWF).

Verschiedene Vernehmlasser befürchten zudem, die Vorlage führe zu einer Zunahme des Umnutzungs-, bzw. des Kauf- oder Preisdrucks (BL, VS, ZG; Pro Natura, SL, SVIL, SVS, VLP). Die Vorlage wecke Erwartungen und schaffe Anreize (BL, VS, ZG).

Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Verschiedene Vernehmlasser befürchten Auswirkungen der Vorlage auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (BL, SO, VS; SP; Pro Natura, SAB, SBV, SHS, SL, SVIL, SVS, VLP, WWF; Lütolf). Behinderungen der Landwirtschaft wären inakzeptabel. Zu einer Zeit, in der hunderte landwirtschaftliche Betriebe in der Umgebung von Städten und Dörfern verschwänden, sei es nicht akzeptabel, dass die Landwirtschaft behindert oder gefährdet werde, nur um die Bedürfnisse von erst noch häufig auswärtigen Bewohnern zu befriedigen (CSP). Diesen Gefahren sei durch geeignete Massnahmen des Vollzugs oder allenfalls der Rechtsetzung (SO) bzw. durch Präzisierungen in den Erläuterungen (BPUK) entgegenzuwirken.

Vereinzelt wurde gefordert, die Abtrennung vom landwirtschaftlichen Gewerbe sei zu verhindern (TI) oder es seien andere Wege zu suchen, um diese Bauten für die angestammte Bevölkerung zu erhalten (SVIL).

Verschiedenes

Nach Ansicht eines Vernehmlassers steigern weitergehende Nutzungsmöglichkeiten die Attraktivität und Vitalität des ländlichen Raumes (SAB) bzw. helfen mit, die vorhandene Infrastruktur und den Service public aufrecht zu erhalten (SBV).

Vereinzelt wurde betont, es müsse verhindert werden, dass mit der Revision ein untragbarer Anstieg der Zeitwohnungen erfolge (HN, IRL). Die Lockerung dürfe keinesfalls für gewerbliche Aktivitäten gelten (VELEDES).

4. Vollzug

Durch den Wegfall der Prüfung, ob ein Gebäude 1972 landwirtschaftlich bewohnt wurde oder nicht, erwarten die Vernehmlasser praktisch unisono eine Vereinfachung.

Ein Kanton stellte sich auf den Standpunkt, die Grenze sei fließend, ab wann ein Wiederaufbau vorliege; dasselbe Problem stelle sich aber auch in den Bauzonen (BL).

5. Systematik

Es wurde vereinzelt bemängelt, die Umsetzung des Anliegens in Art. 24c RPG sei systematisch falsch (ZH) bzw. sei als Recht zum Wiederaufbau in Art. 24d Abs. 1 zu integrieren (WWF). Die Systematik solle erst in der 2. Revisionsstufe geprüft werden (LU). Das Verhältnis von Art. 24c zu Art. 24d Abs. 2 sei zu prüfen (OW, VS).

Einzelne Vernehmlasser monieren, geschützte Bauten müssten von der Möglichkeit zum Abbruch und Wiederaufbau ausgenommen bleiben (AI; Pro Natura, SHS, SL, SVS). Die Anliegen der Parlamentarischen Initiative Dupraz (02.453) sollten in Zusammenhang mit dieser Vorlage gebracht werden (SBV).

III. EINZELNE ELEMENTE DES NORMATIVEN TEXTES

1. Sachüberschrift

Eine Vernehmlasserin macht darauf aufmerksam, dass die Sachüberschrift des Artikels an den neuen Inhalt anzupassen sei (VLP).

2. Satz 3, Wiederaufbau

Wahrung des äusseren Erscheinungsbilds

Das Kriterium der Wahrung des äusseren Erscheinungsbildes ist für viele Vernehmlasser ein wichtiges Thema. Es wird teilweise ausdrücklich begrüsst (BE, OW, SO, SZ; CVP; aquanostra, BPUK, CP, CVAM, FER, FRI, SVIL, VLP, VSLG). Teilweise wird gefordert, das Kriterium sei griffiger zu formulieren (ZH; SP; KBNL, NF, Pro Natura, SHS, SL, SVS, VLP, WWF), bzw. solle nicht nur für den Wiederaufbau gelten (OW, SP; HN, Pro Natura, SHS, SL, SVS) bzw. der Vollzug müsse restriktiv sein (GL, VD, ZH; CVP, SP; FSU, KBNL, Pro Natura, SHS, SIA, SL, SVS, WWF). Es sei zu beachten, dass unbestrittene Vollzugsdefizite existierten (IRL, WWF). Die Materialisierung der Baute müsse in Betracht gezogen werden, so dass die Holzteile der Fassaden und die Dacheindeckung in Wahrung der ursprünglichen Identität wieder aufgebaut würden (CSP). Die Ästhetikgeneralklauseln seien mit grosser Sorgfalt anzuwenden (FDP).

Es sei wichtig, dass die bestehenden Wohnräumlichkeiten zeitgemäss umgebaut und, sofern notwendig, auch abgebrochen und in den gleichen Proportionen, mit dem gleichen Erscheinungsbild sowie an der gleichen Stelle wieder aufgebaut werden könnten (AI).

Das Kriterium der Wahrung des äusseren Erscheinungsbildes ist für einzelne Vernehmlasser zu streng (SVP; economiesuisse, Kandertal). Auch Fenster und Türen müssten den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden können (SBV). Ausnahmen sollten möglich sein, sofern dies zur Anpassung an die Erfordernisse einer zeitgemässen Wohnnutzung regionaltypischer Wohnbauten nötig sei (Kandertal).

Vereinzelt wird moniert, das Kriterium sei eine Illusion, das Ziel werde nicht zu erreichen sein (SSV; ENHK). Der Wiederaufbau führe zu einem unwiederbringlichen Verlust (ENHK, NIKE).

Weiter wurde vorgebracht, die Grenze, was möglich sei, ändere sich damit nicht wesentlich (NE). Der Vollzug werde nicht leicht (NE). Die Grenze sei unklar und in der RPV zu präzisieren (LU, VD, ZG; VLP). Das Kriterium sei richtig, gehöre aber in die RPV (AR). Mittelfristig sollte für den Wiederaufbau

nach 24c und 24d das gleiche gelten (NW). Wichtiger sei, dass nach regionaltypischem Stil gebaut werde (AR). Ein Wechsel von einem regionaltypischen Baustil zum anderen soll zulässig sein (AR). Das Vorgeschlagene sei durch ein Kriterium zu ersetzen, wonach sich die Ersatzbaute gleich zurückhaltend in die Umgebung einpasst, aber keine sklavische Anpassung an Baustile vergangener Zeiten erfolgen müsse (NW). Vorgängig seien Fachgutachten einzuholen (BS; KBLN).

Weitere Aspekte

Die freie Wahl des Wiederaufbaus wird von einzelnen Vernehmlassern begrüsst (TG; FDP). Die freie Wahl des Wiederaufbaus sei teilweise einzuschränken (AG, VD, ZH) und solle nur einmalig erfolgen dürfen (AG) bzw. nur aus objektiven Gründen zulässig sein (VD). Die Sanierung soll attraktiver gemacht werden als Abbruch und Wiederaufbau (NW, BS; KBNL), z. B. durch eine Lenkungsabgabe bei Neubauten (BS).

Verschiedene Vernehmlasser finden, beim Wiederaufbau dürften höchstens das gleiche (oberirdische) Volumen (AG, NW; FSU, SIA, WWF) und die gleiche Wohnfläche (NW) realisiert werden, da auch innerhalb der Bauzonen der Wiederaufbau zonenwidriger Bauten höchstens im bisherigen Umfang erlaubt werde (FSU, SIA). Beim Wiederaufbau einer Baute sei energetisch das maximal Mögliche zu realisieren (SP; SL)

Ein Kanton findet, der Wiederaufbau baufälliger Bauten sei in Ausnahmefällen zu gestatten (OW). Vorgeschlagen wird auch die Erhebung einer Abgabe auf den Abbruch und den Wiederaufbau von Gebäuden zu Gunsten der Erhaltung schützenswerter Bauten (SL).

Ein Vernehmlasser moniert, die Bestimmung konzentriere sich ausschliesslich auf das äussere Erscheinungsbild, was mittelfristig dazu führen könne, dass die schützenswerten Innenteile vieler landwirtschaftlicher Gebäude verschwinden (AgorA).

3. Satz 4, Wichtige Anliegen der Raumplanung

Was wichtige Anliegen der Raumplanung seien, soll explizit mit einer nicht abschliessenden Liste definiert werden, findet ein Kanton (AG). Es sei so zu präzisieren, dass Anpassungen an die Erfordernisse einer zeitgemässen Wohnnutzung in jedem Fall möglich seien (Kandertal).

4. Bewilligungsvoraussetzungen von Art. 24d Abs. 3 RPG

Zwei Kantone betonen, es sei fraglich, ob die Interessenabwägung genüge (ZH, BE). Mindestens Art. 24d Abs. 3 Bst. a RPG (HN), Bst. c (BE, OW) bzw. Bst. d (HN) bzw. ein Teil von Art. 24d Abs. 3 RPG (VLP) müssten ausdrücklich für anwendbar erklärt werden (zu den Bemerkungen bezüglich „Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung“ s. auch den entsprechenden Abschnitt oben auf Seite 5). Sämtliche Folgekosten seien vollumfänglich den Grundeigentümern zu überbinden (AG, VS; bauenschweiz, BPUK, economiesuisse, HEV), was in der RPV zu regeln sei (BPUK).

IV SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die eingegangenen Vernehmlassungen machen deutlich, dass sich verschiedene Vernehmlasser mit der zur Stellungnahme unterbreiteten Vorlage sehr detailliert und differenziert auseinandergesetzt haben. Der vorstehende Bericht soll einen möglichst repräsentativen Eindruck von der Vielschichtigkeit der eingegangenen Stellungnahmen vermitteln. Es war indessen nicht möglich, auf alle Einzelheiten einzugehen. Der Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens vermag die Differenziertheit, mit der einzelne Vernehmlasser die Revisionsvorlage beurteilt haben, daher nur bedingt zu reflektieren.



Abkürzungsverzeichnis

AG	Kanton Aargau
AgorA	Ass. des Groupements et Organisations Romands d'Agriculture
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
aquanostra	AQUA NOSTRA
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
bauenschweiz	Schweizer Bauwirtschaft
BE	Kanton Bern
BGV	Bündner Gewerbeverband
BL	Kanton Basel-Landschaft
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz
BS	Kanton Basel-Stadt
CP	Centre Patronal
CSP	Christlich-soziale Partei
CVAM	Chambre Vaudoise des arts et métiers
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
economiesuisse	economiesuisse
ENHK	Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FR	Kanton Freiburg
FRI	Fédération romande immobilière
FSU	Fachverband Schweizer RaumplanerInnen
GE	Kanton Genf
Gemeinden	Schweizerischer Gemeindeverband
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
Grüne	Grüne Partei der Schweiz
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
HN	Helvetia Nostra
IRL	Institut für Raum- und Landschaftsentwicklung (IRL, ETHZ)
JU	Kanton Jura
Kandertal	Planungsregion Kandertal, Frutigen
KBNL	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz
LU	Kanton Luzern
Lütolf	Lütolf Harry
NE	Kanton Neuenburg
NF	Naturfreunde Schweiz
nike	NIKE
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
Pro Natura	Pro Natura
Prométerre	Prométerre

SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SG	Kanton SG
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SHS	Schweizer Heimatschutz
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SL	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
SO	Kanton Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SSV	Schweizerischer Städteverband
suissemelio	Schweizerische Vereinigung für die ländliche Entwicklung
SVIL	Schweizerische Vereinigung Industrie + Landwirtschaft
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVS	Schweizer Vogelschutz (Verband für Vogel- und Naturschutz)
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
UR	Kanton Uri
VD	VD
VELEDES	Schweiz. Verband der Lebensmittel-Detaillisten
VLP	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
VS	Kanton Wallis
VSLG	Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums
WWF	WWF Schweiz
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich